

25

09.10.2007

INHALT

SEITE

- | | |
|--|-----|
| 71. Zweite Änderungssatzung vom 04.10.2007 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 14.06.2006 | 131 |
| 72. Kommunale Regelung der Stadt Unna über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen | 133 |
| 73. Einladung zur Ratssitzung | 135 |

71.

B E K A N N T M A C H U N G**2. Änderungssatzung vom 04.10.2007 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 14.06.2006**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze vom 23.05.2006 (Haushaltsstrukturgesetz 2006, GV NRW S. 197) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna beschlossen:

§ 1

Der § 3 Absatz 5 „Elternbeiträge“ erhält folgende Fassung:

(5) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz bis zur Höhe von 300,00 € sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 04 . Oktober 2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 25-71/09. Oktober 2007

72.

BEKANNTMACHUNG**Kommunale Regelung der Stadt Unna über
die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen**

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis Bürgschaften durch die Stadt Unna beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Unna übernimmt gem. § 86 Abs. 2 GO NRW Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und der Stadt Unna für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Stadt Unna verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum 30.12. eines Jahres beim Darlehensgeber sowie bei der Stadt Unna einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europäischen Bürgschaftsvorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung des Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinie der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 288/2 vom 09.10.1999, S. 2 ff.). Dies ist dem Kreditgeber und der Stadt Unna auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- 2.5. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum insgesamt 1.500.000,00 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000,00 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80% des Darlehens betragen.
- 2.6. Der Darlehnsnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehnsgeber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

3. Kosten

- 3.1. Für die Übernahme werden einmalige und laufende Entgelte (Gebühren) erhoben.
- 3.2. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 0,2 v.H. der beantragten Bürgschaft, mindestens jedoch 1.000,00 Euro. Die Gebühr ist mit Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig.
- 3.3. Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Bürgschaftsprovision zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Konditionen des Darlehnsgebers für kommunal verbürgte und für nicht kommunal verbürgte Darlehen. Von dieser Differenz werden $\frac{3}{4}$ als Provisionssatz angenommen. Die Provision bezieht sich auf dem am 30.06. eines jeden Jahres verbleibenden Bürgschaftsreststand. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer jeweils bis zum 15.06. eines Jahres die Höhe des Restdarlehens mit.
- 3.4. Der Rat der Stadt Unna kann in Ausnahmefällen davon absehen, eine Gebühr zu erheben.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 30.06.2007 in Kraft.

Unna, den 02.10.2007

gez. Kolter
Bürgermeister

gez. Mölle
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Abl. StUN 25-72/09. Oktober 2007

Die Mitglieder des Rates der Stadt Unna werden zu einer am

Donnerstag, 18. Oktober 2007, 17:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 59423 Unna, stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

I. **Öffentliche Sitzung**

- A. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 20.09.2007
- B. Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Unna
 - 1. Bürgerbegehren der Kulturinitiative Massener Straße "Totalabriss nein"
hier: Widerspruch gegen den Bescheid vom 31.08.2007
→ Die Vorlage wird nachgereicht.
- C. Umbesetzung von Ausschüssen
→ Die Vorlagen werden ggf. zur Sitzung vorgelegt.
- D. Haushalt 2008/2009
 - 1. Einbringung der Haushaltssatzung für die Jahre 2008 und 2009
→ Die Vorlage wird nachgereicht.
- E. Mündliche Mitteilungen
- F. Mündliche Anfragen
- G. Einwohnerfragestunde

II. **Nichtöffentliche Sitzung**

- A. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 20.09.2007
- B. Mündliche Mitteilungen
- C. Mündliche Anfragen